

Bau und Infrastruktur

Bahnhofstrasse 6
9230 Flawil

Tel. 071 394 17 70
baubewilligungen@flawil.ch
www.flawil.ch

Merkblatt Bewilligungspraxis PV-Anlagen im Ortsbilschutzgebiet

Um die Bewilligungspraxis der Photovoltaikanlagen im Ortsbilschutzgebiet zu lockern und zu vereinfachen, hat die kantonale Denkmalpflege St. Gallen in Rücksprache mit der Bau- und Infrastrukturkommission die Ortsbilschutzgebiete der Gemeinde Flawil in drei verschiedene Kategorien (Ampelsystem) eingeteilt: Grün, Orange und Rot.

Im Geoportal mit der Karte "[Solarenergie Bewilligungspraxis Kt SG](#)" kann die Einteilung der Gemeinde Flawil in die drei verschiedenen Farbkategorien eingesehen werden.

Grünes Gebiet

Das Baugesuch kann im Meldeverfahren bearbeitet werden, wenn Art. 32a Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) sowie die folgenden Gestaltungsvorschriften der kantonalen Denkmalpflege sowie der Gemeinde Flawil eingehalten werden:

- Anordnung in kompakter Rechteckform mit allfälligen Blindmodulen;
- Aufdach- oder Indachanlage mit ca. 50 cm Abstand zu Dachkanten und Erhalt des historischen Dachrandabschlusses oder vollflächige Indachanlage;
- Die Anlage darf eine maximale Höhe von 12 cm ab Dachhaut aufweisen und ist an den Seiten zu verblenden;
- Die Anlage ist in dunkel hinterlegten, nicht reflektierenden Modulen mit einem dunklen Metallrahmen auszugestalten;
- Vom Dachrand und First sind 2-3 Ziegelreihen (ca. 50 cm) Abstand zur Dachkante zu wahren.

Unter Einhaltung der Gestaltungsvorschriften kann das Gesuch durch das Geschäftsfeld Bau und Infrastruktur bewilligt werden. Die Ausführung wird mittels Schlussabnahme überprüft.

Falls bei der Prüfung des Baugesuchs festgestellt wird, dass die obig aufgeführten Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden und die Bauherrschaft nicht gewillt ist, die eingereichten Unterlagen anzupassen, wird das Baugesuch im ordentlichen Verfahren weiterbearbeitet und durch die Bau- und Infrastrukturkommission bewilligt bzw. abgewiesen.

Oranges Gebiet

Hier ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Die kantonale Denkmalpflege St. Gallen wird gestützt auf Art. 122 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) durch die Baubewilligungsbehörde zur Stellungnahme eingeladen und nach Erteilung der Bewilligung mit einer Kopie bedient.

Gemäss Angaben der kantonalen Denkmalpflege sind Aufdachanlagen nicht per se ausgeschlossen. Dies wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft. Die Bewilligung bzw. Ablehnung wird durch die Bau- und Infrastrukturkommission erteilt.

Rotes Gebiet

Aufgrund der Erhaltung der historischen Bauten und deren Dachlandschaften sind Photovoltaikanlagen in den roten Gebieten nach wie vor nicht erwünscht. Baugesuche in diesem Gebiet werden im ordentlichen Verfahren bearbeitet und durch die Bau- und Infrastrukturkommission bewilligt bzw. abgewiesen.